

BGer 5A_705/2020 vom 2. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_705_2020

FR: TF 5A_705/2020 du 2 septembre 2020

IT: TF 5A_705/2020 del 2 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht, soweit zum Thema, in allgemeiner Weise geltend, dass man ihm etwas unterjubeln wolle, Diagnosecodes entwickle und ihn gefangen halte. Es erfolgt keine auch nur ansatzweise Bezugnahme auf das 14-seitige angefochtene Urteil, in welchem der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt werden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Urteil Recht verletzt hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht auf sie einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.